

KAMPFRICHTERORDNUNG DES BVDG

§ 1 Organisation

In der Kampfrichterorganisation des BVDG sind die Vorsitzenden der Kampfrichtervereinigungen der Mitgliedsverbände zusammengeschlossen.

Der Vizepräsident für Technik und Kampfrichterwesen leitet die Organisation. Er wird unterstützt von einem Stellvertreter und einem Schriftführer, die von der KR-Organisation für jeweils zwei Jahre gewählt werden.

Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung.

§ 2 Aufgaben

Die Kampfrichterorganisation des BVDG ist für das Kampfrichterwesen verantwortlich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung von einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien;
- b) Fortbildung und Prüfung der Kampfrichter zum Erwerb der Bundeslizenz;
- c) Sorge für die einheitliche Ausbildung der Kampfrichter in den Mitgliedsverbänden;
- d) Erstellung der Bundeskampfrichterliste (Kartei);
- e) Einteilung der Kampfrichter für überregionale Einsätze, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, m Einvernehmen mit der zahlenden Organisation;
- f) Vorschlag von Kampfrichtern für den Einsatz bei internationalen Kämpfen; Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand;
- g) Information über Änderung von Regeln und Ordnungen und Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen;
- h) Kontakte zu den Technischen Kommissionen der EWF und IWF.

§ 3 Ausbildung

Zur Durchführung des Sportverkehrs im Bereich des BVDG und seiner Mitgliedsverbände ist es erforderlich, dass gut ausgebildete Kampfrichter zur Verfügung stehen.

Die Kampfrichterorganisation des BVDG erlässt hierzu Ausbildungsrichtlinien für Kampfrichter.

Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Kampfrichter obliegen den Kampfrichtervereinigungen der Mitgliedsverbände nach den erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien.

Weiterbildung und Prüfung der Kampfrichter für den Sportverkehr auf Bundesebene obliegen der Kampfrichterorganisation des BVDG.

§ 4 Kampfrichterlizenz

Für den Erwerb einer Kampfrichterlizenz ist die Mitgliedschaft bei einem Verein eines Mitgliedsverbandes Voraussetzung.

Das Mindestalter für den Kampfrichter beträgt 18 Jahre.

Die Anerkennung als Kampfrichter erfolgt nach erfolgreicher Prüfung (Theorie und Praxis) durch Ausfertigung eines Kampfrichterausweises (Lizenz).

Der Ausweis muß enthalten:

Name, Vorname, Lichtbild, Ausweisnummer, Gültigkeitsdauer sowie Stempel mit Unterschrift der ausstellenden Instanz.

Der Ausweis ist nach dem Ausscheiden als Kampfrichter an die ausstellende Instanz zurückzugeben.

Kampfrichter mit Bezirkslizenz (unterste Stufe) können entsprechend ihrer Fähigkeit und Leistung nach Ablauf von jeweils zwei Jahren nachstehende Lizenzen erwerben:

- a) Landeslizenz;
- b) Bundeslizenz;
- c) Intern. Lizenz Kat. I und II

Für den Erwerb der Intern. Lizenzen gelten die Bestimmungen der IWF.

§ 5 Kampfrichtereinteilung

Kampfrichter werden für Wettkämpfe entsprechend ihrer Lizenz eingeteilt. Sofern eine Einteilung nicht durch Ausschreibung erfolgt, müssen Kampfrichter beim zuständigen Vizepräsidenten Technik angefordert werden.

Kampfrichter dürfen nur im Auftrag oder mit Genehmigung der zuständigen Instanz tätig sein. In Sonderfällen entscheidet die zuständige Instanz.

§ 6 Kampfrichterkleidung

Kampfrichter haben bei ihrer Tätigkeit folgende Kleidung zu tragen:

Graue Hose, weißes Hemd, dunkelblauer Sakko, offizielle BVDG-Krawatte, schwarze Schuhe und Lizenzabzeichen.

Bei sehr warmer Witterung können Sakko und Binder abgelegt werden.

§ 7 Kampfrichterkosten

Die Vergütung der Kampfrichterkosten richtet sich nach den Bestimmungen des § 10 der Finanz- und Gebührenordnung.

§ 8 Pflichten des Kampfrichters

Kampfrichter müssen so rechtzeitig vor dem Wettkampf anwesend sein, dass das Abwiegen der Teilnehmer und der Kampfbeginn zur festgelegten Zeit gewährleistet sind. Die festgelegte Wiegezeit und der Kampfbeginn sind einzuhalten.

Vor Kampfbeginn ist der Aufbau des Kampfplatzes, die Hantel und die Waage auf den vorschriftsmäßigen Zustand zu überprüfen.

Werden Mängel festgestellt, so hat der ausrichtende Verein die Mängel bis zum Kampfbeginn zu beheben.

Die Überprüfung der Startbücher hat beim Abwiegen der Teilnehmer zu erfolgen. Die Startbücher sind bis zum Kampfbeginn einzubehalten.

Der Kampfrichter hat dafür zu sorgen, dass beim Wettkampf Sportkleidung, Bandagen und Hebergürtel der Aktiven den Vorschriften entsprechen.

Er hat weiterhin darauf zu achten, dass eine einwandfreie Protokollführung gewährleistet ist. Bei Start von Jugendlichen ist das Geburtsdatum in das Protokoll einzutragen.

Das Kampfprotokoll ist nach dem Kampf vom Kampfleiter auf formgerechte Führung zu überprüfen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Wettkampf nach den Regeln der Sportordnung durchgeführt wurde.

Besondere Leistungen, Vorfälle, Einsprüche oder Protestmeldungen müssen auf der Rückseite des Kampfprotokolles aufgeführt sein. Bei Rekorden ist ein besonderes Rekordprotokoll zu erstellen. Bei Mannschaftskämpfen gibt der Kampfrichter nach Abschluss des Kampfes das Ergebnis bekannt und veranlasst, daß sich die Mannschaften mit dem üblichen Sportgruß verabschieden.

„Der technische Kontrolleur“

Bei Deutschen-Meisterschaften und anderen wichtigen Meisterschaften beruft der Referent für Technik und Kampfrichterwesen GW, oder der offizielle Vertreter des BVDG einen technischen Kontrolleur, der dem Wettkampfleiter oder dem offiziellen Vertreter des BVDG hilft, die Veranstaltung nach den für die Veranstaltung geltenden Regularien durchzuführen:

Seine Aufgaben sind z.B.:

1. Er nimmt am Losen und Wiegen teil.
2. Er überprüft die Wettkampfplattform, die Hantel, die Wertungsanlage, das Zeitnahmegerät, den Vorbereitungsraum, sowie alle Einrichtungen für den Wettkampf.
3. Er überprüft die korrekte Kleidung der Kampfrichter.
4. Während des Wettkampfes kontrolliert er die korrekte Kleidung der Wettkämpfer und verschafft wenn notwendig, den Regeln Geltung.
5. Er sollte die Athleten zur Antidopingkontrolle begleiten.

Diese Verpflichtungen soll er gemeinsam mit dem eingeteilten Kampfgericht durchführen. Der technische Kontrolleur sollte die internationale Kampfrichterlizenz besitzen.

§ 9 Rechte der Kampfrichter

Kampfrichter sind berechtigt, von Offiziellen und Teilnehmern Angaben zum Wettkampf zu verlangen. Teilnehmer, deren Sportkleidung nicht den Vorschriften entspricht, vom Wettkampf auszuschließen, Teilnehmer, die sich unsportlich verhalten, zu verwarnen. Nach zwei Verwarnungen erfolgt die Disqualifikation des Betroffenen. Bei Beleidigung des Kampfrichters oder bei Tätlichkeit von Teilnehmern untereinander erfolgt sofortige Disqualifikation der

Schuldigen. Bei Tötlichkeit gegen Kampfrichter durch Teilnehmer oder Außenstehende ist der Kampf abzubrechen.

Zuschauer, die Kampfrichter beleidigen, oder den Kampfverlauf durch unsportliches Verhalten stören, sind vom Ordnungsdienst des ausrichtenden Vereins aus dem Veranstaltungsort zu weisen.

§ 10 Strafen für Kampfrichter

Verstöße der Kampfrichter gegen die Ordnungen, Bestimmungen und Sonderbestimmungen des BVDG werden nach der Rechts- und Strafordnung des BVDG geahndet.

§ 11 Befugnis des BVDG

Der BVDG kann Kampfrichter, die Bundeswettkämpfe leiten oder in Zukunft leiten sollen, zu Fortbildungs- und Prüfungslehrgängen einberufen.

Außer den Maßnahmen nach § 10 dieser Ordnung können Handlungen der Kampfrichter, die das Ansehen der Kampfrichterorganisation schädigen, von dieser bzw. von den Kampfrichtervereinigungen der Mitgliedsverbände geahndet werden.

Solche Handlungen sind insbesondere:

Vergehen gegen die Wettkampffregeln und Kampfrichterordnung;
wiederholt verspätetes, unbegründetes Absagen
oder unentschuldigtes Fernbleiben bei Einsätzen;
wiederholt unentschuldigtes Fernbleiben bei Lehrabenden oder Lehrgängen;
Missachtung von Anordnungen;
Missbrauch des Kampfrichterausweises;
Vergehen gegen die Kameradschaft.

Derartige Handlungen können durch Verweis, befristete Nichteinteilung zu Wettkämpfen oder Entzug des Kampfrichterausweises geahndet werden.

Dagegen kann der Betroffene nach der BVDG-Rechtsordnung bei der zuständigen Instanz das entsprechende Rechtsmittel einlegen.

§ 12

Qualifiziert sich eine Ländermannschaft oder ein Verein für ein BVDG-Pokalturnier, so hat der Landesverband unaufgefordert einen Kampfrichter zu stellen. Für die Meldung ist der Landeskampfrichterobmann verantwortlich.

Bei den Einzelwettbewerben (Deutsche Meisterschaften) muss jeder Landesverband, der Teilnehmer zu diesen Wettbewerben stellt, unaufgefordert und auf eigene Kosten einen Kampfrichter stellen.

Bei den Einzelwettbewerben (Deutsche Meisterschaften) muss jeder Landesverband, der Teilnehmer zu diesen Wettbewerben stellt, unaufgefordert und auf eigene Kosten einen Kampfrichter stellen. Für die Meldung ist der Landeskampfrichterobmann verantwortlich.

Bei Einzeldisziplinmeisterschaften (Beispiel Bankdrücken) trägt der ausrichtende Verein die Kosten des Kampfgerichts.

Für alle anderen vom BVDG ausgeschriebenen Meisterschaften ist der BVDG befugt, einen Kampfrichter der teilnehmenden Mitgliedsverbände auf deren Kosten einzusetzen. Solche Berufungen gehen den Einsätzen in den Mitgliedsverbänden vor und sind dem zuständigen Vizepräsident Technik mitzuteilen.

Kommt ein Mitgliedsverband seiner Verpflichtung zur Stellung eines Kampfrichters nicht nach, so hat er ein Ordnungsgeld in der in § 30 der Strafordnung festgesetzten Höhe zu zahlen.

Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter (APR)

ALLGEMEINES

§ 1

Die APR hat ihre rechtliche Grundlage in § 2 der Kampfrichterordnung des BVDG.

§ 2

Zuständig für die Ausbildung der Kampfleiter auf Bundesebene ist der Vizepräsident-Technik und die Kampfrichterorganisation.

§ 3

Die Ausbildung der Kampfrichter erfolgt im ganzen BVDG-Bereich einheitlich und ist im Schwierigkeitsgrad auf die einzelnen Leistungsgruppen abgestuft.

§ 4

Zuständigkeitsbereiche

Bezirkslizenz	=	LO
Landeslizenz	=	LO
Bundeslizenz	=	BVDG

Die beiden intern. Lizenzen Kat. I und Kat. II werden von der IWF zugelassen, geprüft und erteilt.

§ 5

Die Kampfrichterorganisation legt bei ihrer jährlichen Sitzung den Zeitpunkt für die Prüfung zur Bundeslizenz fest.

§ 6

Die Kampfrichterobmänner der LO melden drei Monate vor der Prüfung ihre Prüfungskandidaten schriftlich dem Vizepräsidenten-Technik und Kampfrichterwesen.

§ 7

Zur Bundeslizenzprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens 2 Jahre die Landeslizenz besitzt, sich als ausgezeichneter KL bewährt hat und das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

Ausbildung

§ 8

Die Grundausbildung der Kampfrichter liegt bei den LO und hat einen theoretischen und praktischen Prüfungsteil zu beinhalten. Sie wird abgeschlossen mit dem Erwerb der Bezirkslizenz.

Der Prüfling muss nach Abschluss der Prüfung in der Lage sein, Mannschaftskämpfe und Einzelmeisterschaften auf Bezirksebene selbständig zu leiten.

Hat sich der Kampfrichter mit Bezirkslizenz bewährt, so kann er zur Landeslizenz zugelassen werden. Verantwortlich für die Zulassung ist der Landeskampfrichterobmann.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil, der den gehobenen Ansprüchen der Landeslizenz gerecht wird. Der Prüfling muss in der Lage sein, Mannschafts- und Einzelwettkämpfe auf Landesebene sicher zu leiten.

§ 10 Bundeslizenz

Zur Bundeslizenz können nur solche Kampfrichter zugelassen werden, die mindestens zwei Jahre die Landeslizenz besitzen. Sie müssen sich sowohl im fachlichen Bereich als auch in ihrem menschlichen und sportlichen Auftreten hervorgetan haben.

Die Prüfung soll den neuesten Stand der Sportordnung umfassen und muss Gewähr geben, daß nach bestandener Prüfung der Kampfrichter in der Lage ist, alle auf Bundesebene anfallenden Wettkämpfe zu leiten. Er muss als Wettkampfsprecher fungieren können.

Die Gliederung des BVDG, der EWF und der IWF mit ihren Organen sind Teil der Prüfungsaufgaben zur Bundeslizenz.

§ 11 Internationale Lizenz

Kategorie II

Kampfrichter mit mindestens zwei Jahren Bundeslizenz können von der Kampfrichterorganisation der IWF vorgeschlagen werden. Sie müssen sich auf nationaler Ebene besonders hervorgetan haben. Die IWF vergibt diese Lizenz ohne Prüfung.

Um zu gewährleisten, daß die zur Kategorie II ausgewählten Kandidaten auch den Forderungen entsprechen, werden sie bei der Deutschen-Einzelmeisterschaft der Aktiven als HKL eingesetzt. Ein Gremium von drei Kampfrichtern mit Kategorie I überprüft nach internationalen Maßstäben unabhängig voneinander den Kandidaten.

Die Prüfungsbogen erhält der VP-Technik, der dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen das Ergebnis mitteilt.

Kategorie I

Die höchste internationale Lizenz liegt im Zuständigkeitsbereich der IWF. Zur Prüfung werden Kampfrichter zugelassen, die von ihren nationalen Verbänden vorgeschlagen wurden, und die internationale Kat. II-Lizenz seit mehr als zwei Jahren besitzen.

Die Lizenz hat derzeit eine Gültigkeit von 4 Jahren.

Sie beginnt am 1. Januar nach einer Olympiade.

§ 12

Alle in den Zuständigkeitsbereich des BVDG fallenden Lizenzen verlieren nach vier Jahren ihre Gültigkeit. Sie werden nur verlängert, wenn der Kampfrichter sich seinen Aufgaben gewissenhaft gestellt hat. Der Besuch von Fortbildungslehrgängen ist ebenfalls wichtig für die Verlängerung.

§ 13 Höchstalter

Das Höchstalter für die Erlangung der Bezirkslizenz ist 60 Jahre.

Für die Bundeslizenz und Landeslizenz wird ein maximales Alter von 50 Jahren vorgeschlagen.

§ 14

Die Kampfrichterorganisation koordiniert bei ihrer jährlichen Sitzung die Ausbildung der Kampfrichter. Die Kampfrichterorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kampfrichter sowohl in den Ländern als auch im Bund genügend Möglichkeiten zur Weiterbildung erhalten.

Stand: 25.11.2000 - Bundestag in Hannover

KAMPFRICHTERORDNUNG DES BVDG.....	1
§ 1 Organisation	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Ausbildung.....	1
§ 4 Kampfrichterlizenz	2
§ 5 Kampfrichtereinteilung	2
§ 6 Kampfrichterkleidung	2
§ 7 Kampfrichterkosten.....	2
§ 8 Pflichten des Kampfrichters	3
§ 9 Rechte der Kampfrichter	3
§ 10 Strafen für Kampfrichter	4
§ 11 Befugnis des BVDG	4
§ 12.....	4
Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter (APR)	5
ALLGEMEINES.....	5
§ 1.....	5
§ 2.....	5
§ 3.....	5
§ 4.....	5
§ 5.....	5
§ 6.....	5
§ 7.....	5
Ausbildung	6
§ 8.....	6
§ 10 Bundeslizenz.....	6
§ 11 Internationale Lizenz	6
Kategorie II.....	6
§ 12.....	7
§ 13 Höchstalter.....	7
§ 14.....	7